

staltete er eine gute, billige Ausgabe von Werken klassischer Meister, wie Mozart, Beethoven, Haydn, Clementi u. a. In den weiteren Jahren pflegte er mehr den Verlag der weltbekannten Werke von Franz Abt, Goltermann, Marschner, Spohr, Vieugtemps und vieler anderer. In dieser Arbeit war er vom frühen Morgen bis zum späten Abend unausgesetzt thätig und zwar so lange, als ihm das seine Kräfte überhaupt gestatteten. Sehr bezeichnend für ihn ist der Umstand, daß er sich in den letzten Jahren in das Geschäft führen und sogar tragen ließ, und als auch dieses nicht mehr ging, sich doch bis kurz vor seinem Tode über alle geschäftlichen Vorkommnisse berichteten ließ.

Neben dem umfangreichen Geschäft, welches ihm vor allem am Herzen lag, wandte er seine Fürsorge und große Arbeitskraft den Anforderungen zu, welche das Wohlergehen seiner Vaterstadt und seiner Mitbürger an ihn stellten. Seit verhältnismäßig jungen Jahren beständig im öffentlichen Leben stehend, mit einem reichen Vertrauen seiner Mitbürger unablässig beehrt, hat er es trefflich verstanden die eigene Persönlichkeit stets bescheiden zurückzuhalten, und dabei in unermüdlicher wirklicher Arbeit sich große Verdienste um das öffentliche Wohl in vielfachen Zweigen örtlich begrenzter und allgemein nutzbringender Wirksamkeit erworben.

Eine seiner Liebhabereien außer der Musik war ihm die Astronomie. Auf dem Belvedere seines Hauses hatte er eine kleine Sternwarte errichtet. Im Kreise seiner Freunde und Bekannten hielt er auch mehrmals in seinem Hause Vorträge über Sternkunde, wie er denn überhaupt ursprünglich die Absicht hatte, sich dem Lehrfach zu widmen.

Die »Offenbacher Zeitung« schließt einen warmen Nachruf an den Dahingeshiedenen mit folgender Charakterschilderung: »August André war ein Mann des Volkes im weitesten Sinne des Wortes, der den Leuten gegenüber gar keinen Stolz kannte und dieselben, unbekümmert darum, ob sie über oder unter ihm standen, nach ihren Fähigkeiten und ihrem Charakter behandelte und verwandte. Steis zeigte er große Toleranz, niemals ließ er sich mit jemand in Streit ein. Seine Sparsamkeit und Bedürfnislosigkeit ist zu bekannt, als daß wir notwendig hätten, diese Eigenschaften noch weiter zu beleuchten. Er war immerwährend unermüdlich thätig und allezeit bestrebt, für das Allgemeine seine ganze Kraft einzusetzen. Wenn wir noch am Schlusse erwähnen, daß er den Armen ein sehr großer Wohlthäter war, ohne jemals hierüber den Schleier zu lüften, und dieserhalb gar viele Arme sein Hinscheiden aufrichtig bedauern, so können wir wohl mit Herrn Pfarrer Braun sagen: August André war eine Größe in jeder Beziehung.«

In ebenso anerkennender Weise äußert sich das »Frankfurter Journal« und hebt besonders die rührende Bescheidenheit des verdienstvollen Mannes an einem besonders treffenden Zuge mit folgenden Worten hervor:

»Sein Leichenbegängnis würde darum wohl ein glänzendes geworden sein, wenn nicht sein allem hohlen Schaugepräge abholder Sinn schon seit Jahren durch bestimmte Verfügungen dafür Sorge getragen hätte, daß Tag und Stunde seines Begräbnisses geheim gehalten, ja die Nachricht seines Ablebens und seiner Bestattung erst nach dieser letzteren durch eine schlichte, in engem Druck in der Offenbacher Zeitung veröffentlichte Anzeige, die er im wesentlichen selbst verfaßt hat, seinen Mitbürgern bekannt gegeben wurde.«

Wieweit können Verfasser und Verleger eines Buches den Eigentümer desselben in der Ausnützung rechtlich beschränken?

Von Erich Müller.

Arthur Zapp schreibt in Nummer 63 der »Deutschen Schriftsteller-Zeitung« vom 1. August 1887: »Im übrigen ist das Verlagsgeschäft gedrückter, als je. Ja, sogar die Leihbibliothek-Besitzer haben auf ihrem letzten Kongreß erklärt, daß das Leihbibliothekgeschäft seinem Ruin entgegengehe. Selbst das

billige Leihbibliothek-Abonnement ist dem Deutschen zu kostspielig, er befriedigt sein Lesebedürfnis an dem Stückchen Roman, das ihm täglich in seiner Zeitung serviert wird.« An einer anderen Stelle desselben Artikels heißt es ferner: »Da in Deutschland Bücher nur von sehr wenigen, meist nur von Leihbibliotheken gekauft werden, so fließt die Haupteinnahmequelle des Schriftstellers aus der periodischen Litteratur.«

In diesen Worten steckt ein guter Kern von Wahrheit. Daher sollte man glauben, die Schriftsteller würden mit den Leihbibliothek-Besitzern, weil diese als die bereitwilligsten Abnehmer litterarischer Erzeugnisse dargestellt werden, auf gutem Fuße zu leben suchen. Das ist aber keineswegs der Fall; vielmehr hat eine Anzahl namhafter Schriftsteller einen lebhaften Kampf gegen das gewerbsmäßige Ausleihen von Büchern eröffnet und ist bestrebt, demselben auf jede Weise entgegenzuarbeiten. Einen beachtenswerten praktischen Versuch hat in dieser Richtung Herr Oskar Welten gemacht, indem er dem Umichlage und Titelblatte seiner neuesten Werke in auffallender Form den Vermerk aufdrucken ließ:

»Das gewerbsmäßige Verleihen dieses Exemplars ist bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von hundert Mark verboten.«

Rechtlich hat dieser Vermerk die Eigenschaft einer Bedingungsklausel des Kaufvertrags, also des Eigentumsüberganges. Hier drängt sich zunächst die Frage auf: »Ist eine solche Bedingungsklausel, durch welche der Käufer im vollen Gebrauche seines Eigentums beschränkt wird, rechtlich statthaft?« Ganz gewiß! Es ist zwar im Wesen des Eigentums an einer körperlichen Sache begründet, daß der Eigentümer jeden beliebigen Gebrauch von der Sache machen kann; hierin ist einbegriffen, daß er die Sache einem anderen zur Benutzung überlassen kann, ohne den Eigentumsbegriff zu alterieren. Das Recht des Ausleihens ist also an sich naturgemäß im Eigentumsrechte an einem Buche einbegriffen.

Damit ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß die Parteien beim Vertragsabschlusse gewisse Beschränkungen im Gebrauche des Eigentums vereinbaren können. Jede Handlung, welche möglich und erlaubt ist, und welche für die vertragschließenden Parteien einen Vermögenswert hat, kann Gegenstand eines Vertrages sein. Folglich kann auch das Überlassen bestimmter Gebrauchshandlungen an einer körperlichen Sache vertragsmäßig vereinbart, und jede Zuwiderhandlung unter Konventionalstrafe gestellt werden. Ebenso gut wie beim Verkaufe eines edlen Rennpferdes Ausbedungen werden kann, daß dasselbe bei Vermeidung einer Konventionalstrafe nicht zu gewöhnlichen Dienstleistungen verwendet werden darf, können auch bei der Eigentumsübertragung eines Buches gewisse Beschränkungen im Gebrauche mit rechtlicher Wirkung vereinbart werden.

Im allgemeinen stehen also der Aufstellung eines solchen Verbots rechtliche Bedenken nicht entgegen; um so mehr muß dagegen die Form, in welche Hr. Welten sein Verbot kleidet, als verfehlt erachtet werden.

Eine schriftliche Willenserklärung bedarf der Unterschrift, damit man weiß, von wem sie ausgeht. Die Welten'sche Klausel hat keine Unterschrift: es ist daher gar nicht ersichtlich, ob der Verfasser oder der Verleger, oder gar der Buchhändler, welcher das Buch an das Publikum absetzt, das Verbot erläßt und sich die Konventionalstrafe ausbedingt.

Wir wollen einmal den Fall annehmen, daß ein Exemplar mit jener Verbotsklausel in einer Leihbibliothek fortwährend gewerbsmäßig verliehen wird; wie können alsdann Verfasser oder Verleger gerichtlich vorgehen? Zunächst fehlt es ihnen an der Aktivlegitimation zur Klage; weil die Willenserklärung keine Unterschrift hat, so kann nicht nachgewiesen werden, wer berechtigt ist, die Klage anzustellen. Wäre dieser Mangel aber beseitigt,